

ammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten zur Kenntnissnahme und Vornachachtung bekannt gegeben.

München, den 20. Juli 1887.

Schr. v. Feilich.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

G r u n d s ä t z e

für

die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten.

1. Hebammen, welche in einem Bundesstaate das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben, sollen, sofern sie in der Nähe der Grenze eines benachbarten Bundesstaates wohnhaft sind, befugt sein, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des letzterwähnten Staates in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben.
2. Die Hebammen, welche in Gemäßheit der unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmung in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarstaates ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, falls sie sich dort dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.
3. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Gewerbes an den in der Nähe der Grenzen liegenden Orten des benachbarten Staates den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen.